

Vertrag

Förderkennzeichen: 01ZZ2311C
Interne Projektnummer.: D081-05-2-X

Für das Nutzungsprojekt:

Projekttitel

mit dem Projekt-Kürzel: **Projektkürzel**

zwischen

der TMF – Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V., vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sebastian C. Semler, Charlottenstraße 42, 10117 Berlin

– im Folgenden Auftraggeberin –

und

<XXX
XXX
XXX>

– im Folgenden Auftragnehmer –

genannt.

Präambel

Im Rahmen der **Medizininformatikinitiative (MII)**, wird das **Kooperationsprojekt MII_NUM** (Förderkennzeichen 01ZZ2311C) vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Das Forschungsdatenportal für Gesundheit (FDPG), über das Routinedaten der Datenintegrationszentren (DIZ) abgerufen werden können, ist ein Bestandteil der MII und wird von der TMF betrieben.

Ein Teilprojekt des Kooperationsprojektes MII_NUM hat das Ziel, im Rahmen von beauftragten realen **Datennutzungsprojekten** die Prozesse der Datenbeantragung und -bereitstellung im FDPG zu evaluieren. Festgestellt werden soll, ob die vorhandenen **Antrags- und Datennutzungsprozesse in der Praxis für konkrete Forschungsarbeiten nutzbar sind**.

Die TMF als Koordinationsstelle der MII ist hierbei mit der Durchführung des Teilprojektes beauftragt worden.

§ 1 Auswahlverfahren

Der Auftragnehmer wurde zuvor nach einem durch die Fördervorgaben vorgegebenen Verfahren ausgewählt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des vorliegenden Auftrages sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen:
1. Ausführliche Einarbeitung und Auseinandersetzung mit den FDPG-Prozessen und Anforderungen.
 2. Durchführung dokumentierter praktischer Tests inklusive schriftlicher Rückmeldungen während der kompletten Antragsphase und der Datennutzungsprozesse.
 3. Ausführliche Beantwortung der von der Auftraggeberin bereit gestellten Evaluierungsfragebögen:
 - a. zur Antragsstellung (Meilenstein 1)
 - b. zum Datennutzungsvertragschluss (Meilenstein 2)
 - c. zur Datenqualität und Analyse (Meilenstein 3)
 4. Evaluierung der Prozesse durch Interviews durch die TMF.
- (2) Nicht Gegenstand des Vertrags ist das dem Datennutzungsprojekt zugrunde liegende Forschungsvorhaben sowie die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse und Ergebnisse.

§ 3 Vertragsdurchführung

- (1) Ausführende Stelle auf Seiten des Auftragnehmers ist:

<XXX
XXX
XXX>

Verbindlicher Ansprechpartner gegenüber der Auftraggeberin ist:

<XXX
XXX
XXX>

Der Auftragnehmer führt die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend der Weisung der Auftraggeberin aus. Der Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Unteraufträge zu vergeben.

- (2) Die konkreten Termine für die Erbringung der dem Auftragnehmer obliegenden Leistungen werden im Einzelfall zwischen den Parteien abgesprochen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er Termine nicht einhalten kann, so hat er der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien verständigen sich dann auf das weitere Vorgehen.
- (3) Die Auftraggeberin kann dem Auftragnehmer eine Nachfrist setzen. Verstreicht die Nachfrist erfolglos, kann die Auftraggeberin den Rücktritt erklären und die Vergütung verweigern

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Die bei der Durchführung der Leistungen und während der Laufzeit dieses Vertrages vom Auftragnehmer geschaffene gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how hieran (Arbeitsergebnisse) stehen ausschließlich der Auftraggeberin zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Auftragnehmer vollumfänglich auf die Auftraggeberin übertragen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützte Werke sind, überträgt der Auftragnehmer der Auftraggeberin an diesen hiermit das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht frei von Rechten Dritter. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.
- (3) Der Auftragnehmer hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich Forschern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung der von diesem Personenkreis geschaffenen Arbeitsergebnisse auf die Auftraggeberin zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem § 4 sicherstellen. Er wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen

- (4) Der Auftragnehmer erhält an den Arbeitsergebnissen ein Einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für Forschung und Lehre. Eine Nutzung der Arbeitsergebnisse im Rahmen der Auftragsforschung für Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Übertragung der Rechte ist mit Zahlung der Vergütung (§ 5) abgegolten.
- (6) Die vorgehenden Absätze gelten entsprechend, wenn dieser Vertrag beendet wird, bevor die Ergebnisse vollständig vorgelegt wurden, für den bereits fertig gestellten Teil der Ergebnisse.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für alle nach diesem Vertrag durchzuführenden Leistungen eine Vergütung von insgesamt **30.000 EUR inkl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer**.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist von der Auftraggeberin, nach erfolgter Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer, wie folgt zu begleichen:
 - 1. Zahlung von 10.000 EUR inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer nach Erreichen von Meilenstein 1, Rechnungsstellung bis spätestens 30.11.2025
 - 2. Zahlung von 10.000 EUR inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer nach Erreichen von Meilenstein 2, Rechnungsstellung bis spätestens 30.11.2025
 - 3. Zahlung von 10.000 EUR inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer nach Erreichen von Meilenstein 3, Rechnungsstellung bis spätestens 30.11.2026

Eine Verlängerung der Frist zu Punkt 3 ist ggf. nach Absprache möglich, sofern es die Bereitstellung der Projektmittel zulässt.

- (3) Rechnungen müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen genügen und als Betreff die Vertragsnummer enthalten. Die Beträge sind jeweils 14 Tage nach Eingang der Rechnung fällig. Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Konto:

<XXX
XXX
XXX>

- (3) Die Vergütung wird aus Fördermitteln beglichen, die ausschließlich innerhalb der vorgesehenen Förderjahre zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Leistungen und die entsprechende Rechnungsstellung haben daher bis zu den unter Abs. 2 genannten Terminen zu erfolgen. Eine Auszahlung nach Ablauf des jeweiligen Förderjahres ist nicht möglich.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Vertrauliche Informationen sind Unterlagen, Informationen und Daten, gleichgültig ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf sonstige Weise übermittelt, die ein

verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind.

- (2) Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen:
 - streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Inhabers der vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben,
 - nur für Vertragszwecke zu verwenden,
 - nicht kommerziell zu verwerten und
 - nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen.
- (3) Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, die dem Empfänger der Informationen
 - zur Zeit ihrer Übermittlung bereits bekannt waren und keiner Geheimhaltungspflicht unterlagen,
 - zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig oder allgemein bekannt waren,
 - nach ihrer Übermittlung ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht offenkundig oder allgemein bekannt geworden sind oder
 - ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem Dritten, der nach bester Kenntnis des Empfängers dazu berechtigt war, ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung und Verwendung zugänglich gemacht worden sind.
- (4) Die Parteien stellen sicher, dass die von ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer seine diesbezüglichen Maßnahmen schriftlich nachzuweisen.
- (5) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.
- (6) Im Falle der Kündigung oder Beendigung des Vertrages sind alle vertraulichen Informationen, Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, dem jeweiligen Inhaber unverzüglich zurück zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu vernichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten drei Jahre über das Ende der Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

- (8) Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten über Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen sowie seine Tätigkeit für den Auftragnehmer Dritten gegenüber offen zu legen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, schließen Auftraggeberin und Auftragnehmer eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag sowie sämtliche Änderungen und Ergänzungen rechtsverbindlich durch fortgeschrittene elektronische Signatur unterzeichnet werden können soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine eigenhändige oder qualifizierte elektronische Signatur erfordern. „Fortgeschrittene elektronische Signatur“ bezeichnet hierbei die Fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß Art. 3 Ziffer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO).

Die Parteien sind sich einig, dass die Unterzeichnung auf ein und derselben oder verschiedenen Ausfertigungen dieses Vertrages erfolgen kann, wobei jede Ausfertigung als Original und alle zusammen als ein Dokument angesehen werden. Der Austausch von Originalurkunden ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

- (3) Gerichtsstand ist soweit rechtlich zulässig Berlin.
- (4) Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.

Für den Auftragnehmer:
Ort, Datum

Für die Auftraggeberin:
Ort, Datum

<Vor- und Nachname>
<Funktion>

Sebastian C. Semler
Geschäftsführer TMF e.V.

ENTWURF